

Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung 2025

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Finanzen	<i>Datum</i> 16.04.2025
<i>Bearbeitung:</i> Isabel Schulz	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
17.06.2025	Gemeindevertretung Altwarp	Kenntnisnahme

Sachverhalt

Die durch die Gemeindevertretung am 03.03.2025 beschlossene Haushaltssatzung ist hinsichtlich des Höchstbetrages der Kassenkredite genehmigungspflichtig.

Durch die Rechtsaufsichtbehörde wurde mit Schreiben vom 15.04.2025 für das Jahr 2025 ein Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.500.000 € genehmigt.

Es wurde ein Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für 2025 in Höhe von 612.500 € versagt.

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein		Produkt	Sachkonto
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Deckung durch:		
Liegt eine Investition vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Folgekosten		

Anlage/n

1	2025-0415 - Genehmigungsschreiben zum HH 2025 Gemeinde Altwarp öffentlich
---	---

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Gemeinde Altwarp
Der Bürgermeister
durch das Amt "Am Stettiner Haff"
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Amt für Kommunalberatung/-aufsicht und Kreistagsbüro
Sachgebiet: Kommunalberatung/-aufsicht
Auskunft erteilt: Tatjana Marquardt
Funktion: Sachbearbeiterin
Zimmer: 2.214
Telefon-Nummer: 03834 8760 1239
E-Mail: tatjana.marquardt@kreis-vg.de
beBPO: Amt für Kommunalberatung/-aufsicht Vorpommern-Greifswald

Ihr Zeichen: ...
Ihre Nachricht vom: 07.03.2025
Mein Zeichen: 15.1
Datum: 15.04.2025

Gemeinde Altwarp
Haushaltsjahr 2025

Haushaltssatzung und -plan mit den Bestandteilen und Anlagen

Beschluss der Vertretung	03.03.2025
Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde	10.03.2025
Nachfrage/Nachforderung von Informationen etc.	07.04.2025
Anzeige der Informationen etc.	04.04.2025; 08.04.2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Herzfeld,

nach Prüfung der Unterlagen und Anhörung v. 09.04.2025 ergehen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung folgende

I. Entscheidungen:

=====

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung

- Die Genehmigung des Gesamtbetrages in Höhe von **612.500 €** wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) **versagt**.

Hinweis: Bitte ausschließlich die Postanschrift verwenden!

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Kreissitz
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung

Der Gesamtbetrag in Höhe von **1.500.000 Euro**

(in Worten: **eine Million fünfhunderttausend Euro**)

wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V **genehmigt**.

I. Begründung zur Kreditgenehmigung für Investitionen

- 1. Prüfung des Haushaltsausgleiches nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik)**
- 2. Beurteilung und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 17 GemHVO-Doppik**
- 3. Begründung zu den rechtsaufsichtlich getroffenen Entscheidungen**

1. Prüfung des Haushaltsausgleiches nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik)

a) Ergebnishaushalt

Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Überschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 27 keinen Fehlbetrag ausweist.

Der vollständige Ausgleich des Ergebnishaushaltes nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 ist gegeben, wenn kein Fehlbetrag zum 31. Dezember des Haushaltsjahres ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 6 zu § 2 Absatz 1 Nummer 27 Spalte 3).

Im Ergebnishaushalt der Gemeinde für 2025 wird bei Nummer 27 ein Betrag in Höhe von -1.356.072 Euro ausgewiesen, dementsprechend wird der vollständige Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht.

Der jahresbezogene Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist gegeben, wenn kein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 6 zu § 2 Absatz 1 Nummer 25 Spalte 3).

Im Ergebnishaushalt der Gemeinde für 2025 wird bei Nummer 25 ein Betrag in Höhe von -416.000 Euro ausgewiesen, dementsprechend wird der jahresbezogene Ausgleich des Ergebnishaushaltes nicht erreicht.

- ⇒ Die Gemeinde kann im Haushaltsjahr weder einen jahresbezogenen noch einen vollständigen Ausgleich des Ergebnishaushaltes ausweisen.

b) Finanzhaushalt

Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 besteht.

Der vollständige Ausgleich des Finanzhaushaltes nach Absatz 1 Nummer 2 ist gegeben, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 7 zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 Spalte 3).

Im Finanzhaushalt 2025 wird bei Nummer 39 ein negativer Saldo in Höhe von -717.726 Euro ausgewiesen, ein vollständiger Ausgleich des Finanzhaushaltes wird nicht erreicht.

Der jahresbezogene Ausgleich des Finanzhaushaltes ist gegeben, wenn kein negativer jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 7 zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 37 Spalte 3).

Im Finanzhaushalt 2025 wird bei Nummer 37 ein negativer Saldo in Höhe von -384.400 Euro ausgewiesen, auch ein jahresbezogener Ausgleich des Finanzhaushaltes wird nicht erreicht.

- ⇒ Die Gemeinde kann im Haushaltsjahr 2025 weder einen jahresbezogenen, noch einen vollständigen Ausgleich des Finanzhaushaltes ausweisen.

2. Beurteilung und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 17 GemHVO-Doppik

Das Ministerium für Inneres und Europa legte mit der Anlage 6 zur Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) Kriterien fest.

Folgende Haushaltskriterien sind für das Vorliegen einer **weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit** prägend:

- Haushaltsausgleich:

Der Ausgleich des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts wird im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht und kann innerhalb des im Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums nicht dargestellt werden oder es liegt kein Haushaltssicherungskonzept vor.

- Bilanzielle Überschuldung:

Es liegt eine bilanzielle Überschuldung vor, die bis zum Ende des im Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums nicht abgebaut wird.

Ein Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit ist bereits gegeben, wenn nur eines der genannten Kriterien erfüllt ist.

- ⇒ Die Gemeinde kann den Haushaltsausgleich im angegebenen Konsolidierungszeitraum nicht darstellen. Sie ist zum Ende des Finanzplanungszeitraumes überschuldet. Mit dem, den Haushaltsunterlagen beiliegendem RUBIKON-Auszug wird die Leistungsgruppe 4 bestätigt, der Gemeinde muss die weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit bescheinigt werden.

3. Begründung zu den rechtsaufsichtlich getroffenen Entscheidungen zu den Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung

Die Rechtsaufsichtsbehörde (uRAB) hat die vorgesehenen Kreditaufnahmen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit nicht im Einklang stehen (§ 52 Absatz 2 KV M-V).

Oberster Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft ist, dass die Summe aller Zins- und Tilgungsleistungen in Gegenwart und Zukunft die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht übersteigen.

Der Gemeinde muss eine weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit testiert werden.

Gemäß § 17a Absatz 2 GemHVO-Doppik sind Kreditaufnahmen für Investitionen bei eingeschränkter, gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit nur zulässig, soweit

1. die Folgekosten der geplanten Investitionsmaßnahme die Erreichung des Haushaltsausgleiches zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gefährden oder
2. die geplanten Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen.

Neben der Zulässigkeit pflichtiger Maßnahmen eröffnet Absatz 2 Nummer 2 damit insbesondere auch für Gemeinden mit eingeschränkter, gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit die Möglichkeit, angemessene Maßnahmen im freiwilligen Aufgabenbereich durch Kreditaufnahmen für Investitionen zu finanzieren.

Zulässig sind nach Absatz 2 Nummer 2 Maßnahmen im freiwilligen Aufgabenbereich, sofern sie

- a) der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen, das heißt eine wirtschaftlichere Aufgabenwahrnehmung ermöglichen (beispielsweise Senkung des Zuschussbedarfs nach energetischer Sanierung einer Kultureinrichtung), oder
- b) der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht entgegenstehen; umfasst sind im Wesentlichen Maßnahmen im Bestand, die nicht zu einer Erhöhung des bisherigen Zuschussbedarfs führen.

Maßnahmen im freiwilligen Aufgabenbereich, insbesondere die Schaffung neuer oder die Erweiterung bestehender Einrichtungen, die zu einer Erhöhung des Zuschussbedarfs führen, stehen der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit grundsätzlich entgegen, sofern der erhöhte Zuschuss nicht dauerhaft und verbindlich durch einen Dritten getragen wird.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf den Haushalt sind die Folgekosten durch die Umsetzung der Maßnahme, insbesondere der Schuldendienst, die planmäßigen Abschreibungen, Sachauszahlungen/-aufwendungen und Personalauszahlungen/-aufwendungen, den bisherigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Erfüllung der Aufgabe gegenüberzustellen.

Die ermittelten Aufwendungen und Auszahlungen sind um korrespondierende Einzahlungen und Erträge (beispielsweise Gebühren, Zuwendungen, Spenden, Auflösung von Sonderposten) zu mindern.

Diese Unterlagen sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen, der Nachweis zur Zulässigkeit der Investition ist von der Gemeinde zu erbringen (17a Absatz 3 GemHVO-Doppik).

Die Gemeindevertretung beschließt in der aktuellen Haushaltssatzung die Aufnahme eines Investitionskredits in Höhe von 612.500 Euro. Mit dem Genehmigungsschreiben vom 03.12.2024 wurde der Gemeinde Altwarp ein Investitionskredit in Höhe von 995.400 Euro genehmigt. Dieser sollte zur Finanzierung der Maßnahme „Errichtung Feuerwehrrätehaus“ als auch für die Planungskosten zur „Errichtung eines Mehrzweckgebäudes“ eingesetzt werden. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 wurde eine Ermächtigungsübertragung in das Jahr 2025 für diesen Investitionskredit gebildet. Die Auszahlungsansätze wurden ebenfalls in das aktuelle Haushaltsjahr ermächtigt. Gemäß § 52 Abs. 3 KV M-V gilt eine Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres und, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig erfolgt, bis zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung. Damit ist die Finanzierung des Feuerwehrrätehauses gesichert. Die Maßnahme „Mehrzweckgebäude“ wird mit dem neuen Auszahlungsansatz in Höhe von 560.000 Euro hingegen nicht kreditiert, da der Antrag auf Fördermittel im aktuellen Auswahlverfahren nicht

priorisiert wird. Das aktuelle Investitionsprogramm ist durch einen positiven Vortrag bei den investiven Mitteln ausfinanziert (Anlage 1). Der beantragte Kredit für Investitionen ist in voller Höhe zu versagen.

Hinweise:

Die Rechtsaufsichtsbehörde ging bei den Genehmigungen davon aus, dass die Maßnahmen veranschlagungsreif im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik sind. Eine Veranschlagungsreife von Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen liegt grundsätzlich erst mit dem Abschluss der Entwurfsplanung inklusive Kostenberechnung (entspricht der Leistungsphase 3 nach HOAI), bei einer vorgesehenen Einwerbung von Investitionszuweisungen ggf. auch erst mit Abschluss der Genehmigungsplanung (entspricht der Leistungsphase 4 nach HOAI) vor.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Altwarp wird gemäß § 17 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) als weggefallen bewertet. Der Haushaltsausgleich wird im Finanzhaushalt für das laufende Haushaltsjahr und im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum voraussichtlich nicht erreicht. Die Gemeinde ist zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts nach § 43 Absatz 7 und Absatz 8 KV M-V verpflichtet. Am 03.03.2025 wurde die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen und zusammen mit den Haushaltsunterlagen zur Prüfung vorgelegt. Für eine Beratung zum Haushaltssicherungskonzept, steht die untere Rechtsaufsichtsbehörde Ihnen, gerne auch mit weiteren Gemeindevertretern oder der gesamten Gemeindevertretung sowie zuständigen Bediensteten der Amtsverwaltung für ein Gespräch zur Verfügung. Es wird um Terminvorschläge gebeten.

Die Verfügung ist den Gemeindevertretern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben und bei der öffentlichen Bekanntmachung auf die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17389 Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Robert Praefcke
Sachgebietsleiter Kommunalberatung/-aufsicht



Anlage 1: Investitionsprogramm 2025

Bezeichnung der Investition für die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Auszahlungsansatz 2025	Investitionskredit genehmigungsfähig?
Neubau Feuerwehrgerätehaus	180.000	nein, da im Vorjahr ausfinanziert
Feuerlöschbrunnen	25.000	ja, pos. SN BSD v. 11.03.2025
Feuerwehrgeräte	3.000	ja, pos. SN BSD v. 11.03.2025
Ersatzbeschaffung Streuer	6.000	ja, Bauhof
Ersatzbeschaffung Mähwerk	7.000	ja, Bauhof
Anschaffung Holzhäcksler	3.000	ja, Bauhof
SUMME	224.000	

Bezeichnung der Investition für die freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe	Auszahlungsansatz 2025	Investitionskredit genehmigungsfähig?
Vermessung und Zuordnung von Liegenschaften	11.000	ja, wirtschaftlich
Errichtung Mehrzweckgebäude Dorfbegegnungsplatz	560.000	nein, bisher keine Fördermittel
SUMME Auszahlungen	571.000	

Einzahlungen aus o.g. Investitionen	0
Infrastrukturpauschale	23.400
Mittel gem. § 8a KAG M-V	9.100
SUMME Einzahlungen	32.500

Prüfung Kreditbedarf

Summe Az	795.000
Summe Ez	32.500
inv. Vortrag zum 01.01.2025	-84.747
Korrektur (EÜ aus 2024)	234.800
verfügbare investive Mittel am 01.01.2025	150.053

investiver Saldo ohne Auszahlungen für das Feuerwehrgerätehaus und das Mehrzweckgebäude	-22.500
investive Mittel am 31.12.2025	127.553